

Satzung des Kindergartenvereines St. Martin Burggrumbach e.V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. "Was ihr für einen meiner geringsten Bruder getan habt, das habt ihr mir getan." (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Diese Aufgabe erfüllte der Verein seit seiner Gründung am 18.07.1909 und Eintragung in das Vereinsregister am 04.08.1909 als Verein für Krankenpflege, dann als Krankenschwesternanstalt. Zur Zeit der Gründung zählte der Verein 154 Mitglieder. Als Vereinszwecke kamen später hinzu der Betrieb und die Führung eines Kindergartens sowie der Betrieb einer Nähstube. Während der ursprüngliche Zweck wie auch der Betrieb der Nähstube zwischenzeitlich entfallen sind, ist bis heute Aufgabe des Vereines die Betreuung und Erziehung des Kindes geblieben. In Beachtung dieser Aufgabe und dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Kindergartenverein St. Martin Burggrumbach e. V. folgende neugefasste Satzung:

§1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kindergartenverein St. Martin Burggrumbach e. V."
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht, d. h. auch Vermögensaufsicht, des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Er steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 18.07.1909 gegründet und führt in der nunmehrigen Satzungsstruktur den Kindergartenverein St. Martin weiter
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Burggrumbach.
- (7) Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.

- (2) Er bezweckt insbesondere die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in §2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt
2. Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge), über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Vorstandschaft beschließt
3. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein
4. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen

§5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. und über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
- (4) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, hat der betroffene Bewerber das Recht

der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme endgültig entscheidet

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt.
Der Austritt kann jeweils schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung der Vorstandschaft
 - c) durch Tod des Mitgliedes
- (6) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder können werden Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft solcher Personen wird durch die Vorstandschaft beschlossen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung frei.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Vorstandschaft (§7)
- 2. der Vorstand (§10)
- 3. die Mitgliederversammlung (§11)

§7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator oder seinem von ihm bestimmten Vertreter
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Kassier/-erin
- (2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich der Vorstandschaft kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandschaftsamt hat, seine Mitgliedschaft in der Vorstandschaft in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist ein Mitglied der Vorstandschaft hinzuzuwählen.

- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach Abs. 1 a, b, d, und e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Sie trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält sie diese für gefährdet, hat sie unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. zu machen.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft
 - e) die Regelung der Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge) nach §4 Ziff. 2
 - f) die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften (§5 Abs. 7)
- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vorstandschaft. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. §26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang im Kindergarten St. Martin und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Unterpleichfeld.

Anträge, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden, können beraten werden; eine Abstimmung erfolgt nicht.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag durch Aushang im Kindergarten St. Martin und durch Veröffentlichung in der Mainpost.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft nach §7 Abs. 1 a, b, d und e und zweier Rechnungsprüfer nach §13 Abs. 5
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach §8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins
- e) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes
- f) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der

Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15% der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereines ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereines dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Haushalts-, Stellenplan und Prüfungsbericht sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. dem Diözesancaritasverband vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI Nr. 7 v. 02.04.2012) besteht das Recht und erforderlichenfalls die Pflicht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§14

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des §12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher oder kirchlicher Behörden gilt die Ausnahmeregelung des §8 Abs. 3.

- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Martin in Burggrumbach mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 29.06.2011, über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß §14 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 14.08.12 genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 19.04.1999 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.